



Informationsblatt zur **Nicht-Pfändbarkeit und Nicht-Anrechnung auf Sozialleistungen** **von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“**

1. Grundlagen

Der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung in der DDR“), errichtet zum 01. Juli 2012 vom Bund und den ostdeutschen Ländern, hat zum Ziel, ehemaligen Heimkindern, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung in der DDR zugefügt wurde, finanzielle Hilfen zu gewähren, wenn heute noch Folgeschäden und ein besonderer Hilfebedarf aufgrund dieser Schädigungen bestehen und die notwendigen Hilfen nicht durch die bestehenden gesetzlichen Leistungssysteme abgedeckt werden. Weiter soll in den Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Beiträge zur Sozialversicherung der DDR für erzwungene, dem Grunde nach sozialversicherungspflichtige Arbeit, oder aufgrund fehlender Anerkennung von geleisteten Beiträgen durch die Rentenversicherung zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, ein Ausgleich gewährt werden.

Fondsleistungen können demnach gewährt werden in Form von:

- materiellen Hilfen (Sachleistungen) zum Ausgleich von Folgeschäden und/oder
- Rentenersatzleistungen zum Ausgleich entgangener Rentenansprüche.

Alle Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR“ sind entschädigungsähnliche Leistungen, die als freiwillige Zahlungen der Errichter ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt werden.

2. Nicht-Pfändbarkeit

Nach **§ 851 Abs. 1 ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)** sind Forderungen nur dann pfändbar, wenn sie auch übertragbar sind. Nach **§ 399 ALT. 1 BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)** kann eine Forderung dann nicht übertragen werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Empfänger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte. Dies ist bei höchstpersönlichen und bei zweckgebundenen Ansprüchen der Fall.

Die vom Fonds „Heimerziehung in der DDR“ gewährten Sachleistungen werden individuell zwischen der/dem Betroffenen und dem Fonds vereinbart. Sie sind auf die spezifischen Bedarfe der/des Betroffenen zugeschnitten und demzufolge höchstpersönlich. Zudem dienen die



Leistungen der Minderung von Folgeschäden aus der Heimunterbringung und sind demzufolge zweckgebunden. Die Leistungen erfüllen damit die genannten Kriterien für Unpfändbarkeit.

In einem mit dem Fonds „Heimerziehung in der DDR“ stark vergleichbaren Fall hat der **BUNDESGERICHTSHOF** in einem **URTEIL VOM 22. MAI 2014** (AZ IX ZB 72/12) die Unpfändbarkeit von Leistungen festgestellt, die zur Befriedung und zum Ausgleich von Folgeschäden gewährt werden¹: *„Die Entschädigung sollte unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit (...) dem Opfer persönlich zugutekommen. Die zuerkannte materielle Leistung dient allein dem Zweck, in Anerkennung des Leids des Opfers die Folgen seiner Traumatisierung zu mildern und dem Opfer bei der Bewältigung belastender Lebensumstände zu helfen. Die mit der Zahlung beabsichtigte Entlastung kann nur eintreten, wenn die Leistung aus der Sphäre des Schädigers herrührt, es also bei dem ursprünglichen Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger der materiellen Leistung verbleibt. Dies stellt ein besonders schutzwürdiges Interesse des Leistungsschuldners dar.“* Auch die Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ sollen befriedende Wirkung haben. Eine solche befriedende Wirkung als Zweckbindung kann es aber nur geben, wenn die Leistungen unpfändbar sind.

Der **BUNDESGERICHTSHOF** hat mit dieser Entscheidung ein früheres **URTEIL VOM 24. MÄRZ 2011** (AZ IX ZR 180/10)² bekräftigt, in deren Begründung es weiter heißt: *„Die Insolvenzgläubiger haben allein dadurch, dass der Schuldner in seinen Menschenrechten verletzt wurde, weder materielle noch immaterielle Einbußen erlitten, die ausgeglichen werden sollten. Die Auszahlung des zuerkannten Betrages an einen Vollstreckungsgläubiger oder die Masse würde deshalb den Leistungsinhalt grundlegend verändern.“*

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie Bürgerlichem Gesetzbuch und Zivilprozessordnung sind die Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ somit nicht pfändbar.

In seiner **ENTSCHEIDUNG VOM 22. MAI 2014** führt der BGH in Bezug auf Insolvenzverfahren weiter aus, dass Leistungen schon dann nicht Gegenstand der Insolvenzmasse sein können, wenn die Ansprüche darauf erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, also in der Wohlverhaltensphase, entstanden sind. Für Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“

¹ Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Pfändbarkeit von Leistungen der katholischen Kirche für Opfer sexuellen Missbrauchs.

² Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Pfändbarkeit von Entschädigungszahlungen für Menschenrechtsverletzungen auf Grundlage eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.



bedeutet das, dass **Leistungen an Betroffene, die sich seit dem 30. Juni 2012 oder früher in der Wohlverhaltensphase befinden, schon aus diesem Grund nicht in die Insolvenzmasse fallen.**

3. Nicht-Anrechnung auf Sozialleistungen

Bei der Gewährung von Renten oder anderen Sozial- und Transferleistungen sind nach **§ 11A Abs. 5 Nr. 1 ZWEITES BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB II)** Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre. Dies trifft hier zu:

1. Die Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR“ sind Ergebnis einer politischen Initiative (Runder Tisch Heimerziehung) und werden als eine Art Schadenersatz zur Anerkennung von erlittenem Unrecht erbracht. Es handelt sich um freiwillige Leistungen aus einer privatrechtlichen Stiftung, auf deren Erbringung die Betroffenen keinerlei Rechtsanspruch haben.
2. Die Berücksichtigung als Einkommen würde daneben für die betroffenen Personen eine unbillige Härte darstellen, weil eventuelle privatrechtliche Schadenersatzansprüche aufgrund des großen zeitlichen Abstands zu den Ereignissen bereits verjährt sind.

Eine Anrechnung der Fondsleistungen als Einkommen auf Renten- oder andere Sozial- bzw. Transferleistungen erfolgt daher nicht.

Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung der Fondsleistungen zur Minderung von Folgeschäden aus der Heimunterbringung, die noch weit nach dem eigentlichen Zufluss der Zahlungen greift, ist auch bei der Vermögensprüfung eine besondere Härte im Sinne von **§ 12 Abs. 3 SATZ 1 NR. 6 SGB II** gegeben. **Leistungen aus dem Fonds werden bei der Zahlung von Sozial- und Transferleistungen daher auch nicht als Vermögen berücksichtigt.**